

Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze
der Stadt Heidelberg
(Spielplatzsatzung - SpplS)

vom 9. Dezember 1976
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 30. Dezember 1976)¹

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 23. Juli 1955 (GBl. S. 129) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 9. Dezember 1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Heidelberg unterhält öffentliche Kinderspielplätze. Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Spielflächen, die besonders gestaltet und mit Spielgeräten ausgestattet sind,
2. Ballspielflächen mit Spieleinrichtungen (Bolzplätze),
3. Bewegungsflächen (ohne Spieleinrichtungen, unbefestigt oder befestigt),
4. Spiel- und Bewegungsflächen in Schulbereichen,
5. Skateanlagen,
6. Pumptracks,

die als Spielplätze gekennzeichnet sind, insbesondere die in dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis aufgeführten Spielanlagen, deren Lage sich aus dem dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Lageplan im Maßstab 1:15 000 ergibt. Der Lageplan ist zur kostenlosen Einsicht durch jedermann im Landschafts- und Forstamt der Stadt Heidelberg, Weberstraße 7, 69120 Heidelberg, während der Sprechzeiten niedergelegt. Der Lageplan hat das Format eines Stadtplanes und zeigt das gesamte Stadtgebiet mit allen Spielplätzen der einzelnen Stadtteile. Darin ist jeder Spielplatz mit einem farblichen Punkt markiert, wobei ein gelber Punkt für „Spielplätze“ und ein blauer Punkt für „Spielplätze/Schulhof“ steht. In Ergänzung zu den Ortsangaben in Anlage 1 wird so der Standort des jeweiligen Spielplatzes präzisiert.

(2) Die Stadt Heidelberg stellt ihren Einwohnern diese Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
Die Benutzung ist gestattet nach den Bestimmungen dieser Satzung und den allgemein für öffentliche Anlagen geltenden polizeirechtlichen Vorschriften.

¹ Geändert durch:

Satzung vom 16. März 1978 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 19.03.1978),
Satzung vom 7. Februar 1980 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 29.02.1980),
Satzung vom 12. Juni 1980 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 08.05.1981),
Satzung vom 20. September 1984 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 28.09.1984),
Satzung vom 16. Juni 1994 (Heidelberger Stadtblatt vom 07.07.1994), berichtigt Heidelberg Stadtblatt vom 21. 07.1994,
Satzung vom 13. Oktober 2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 02.11.2005),
Satzung vom 28. Juni 2012 (Heidelberger Stadtblatt vom 11.07.2012),
Satzung vom 17. Dezember 2019 (Heidelberger Stadtblatt vom 23.12.2019).

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Heidelberg dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.

Sie dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22.00 bis 8.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Kinderspielplätze in Schulbereichen dürfen grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit benutzt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß.
- (3) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen benachbarter Wohngebiete durch Lärmentwicklung oder aus anderen Gründen kann die Stadt für einzelne Kinderspielplätze von Abs. 1 und 2 abweichende Benutzungszeiten festlegen. Auf diese Benutzungszeiten ist bei den einzelnen Kinderspielplätzen in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 4 Benutzungsregelungen

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind Störungen und Belästigungen anderer, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden.
- (2) Kinderspielplätze dürfen nicht verunreinigt werden.
- (3) Insbesondere ist auf Kinderspielplätzen untersagt:
 1. Hunde mitzubringen oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich zu belassen,
 2. alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
 3. zu rauchen.
- (4) Weitere Benutzungsregelungen können bei Bedarf für einzelne Kinderspielplätze festgelegt werden. Auf diese Regelungen ist bei den Kinderspielplätzen in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 5 Haftung

Für Schäden, die andere bei der Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze sowie der Spielgeräte oder Spieleinrichtungen erleiden, haftet die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften über eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung. Schadensersatzansprüche aus anderen rechtlichen Gründen sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter beruht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (GBl. S. 129) in der Fassung vom 22.12.1975 (GBl. 1976, S. 1) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 2 Kinderspielplätze zweckentfremdet benutzt,
 2. sich außerhalb der in § 3 Abs. 1 und 2 festgelegten oder nach § 3 Abs. 2 bestimmten Benutzungszeiten auf Kinderspielplätzen aufhält,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Kinderspielplätze verunreinigt,
 4. einer der Benutzungsregelungen des § 4 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt, und zwar
 - 4.1 Hunde nicht fernhält, sie mitbringt oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich belässt,
 - 4.2 im Spielplatzbereich alkoholische Getränke zu sich nimmt,
 - 4.3 im Spielplatzbereich raucht,
 - 4.4 weitere festgelegte Benutzungsregelungen nicht beachtet,
 5. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,56 € und höchstens 511,30 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 255,60 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Heidelberg vom 5. Juni 1975 außer Kraft.